

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu dem

**Gesetzentwurf
Landesregierung
für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen
– Drucks. [20/2650](#) –**

1. Gesundheitszentrum Odenwaldkreis	S. 1
2. Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Bundesverband e. V.	S. 2
3. vdek Landesvertretung Hessen	S. 3
4. Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.	S. 4
5. Hessischer Landkreistag	S. 7
6. WIR! Stiftung pflegender Angehöriger	S. 10
7. Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e. V.	S. 11
8. Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.	S. 14
9. Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)	S. 18



Gesundheitszentrum Odenwaldkreis Albert-Schweitzer-Str.10-20 64711 Erbach

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Herrn Vorsitzenden Moritz Promny

Über:
m.sadkowiak@tlg.hessen.de

Geschäftsleitung

Geschäftsführer Andreas Schwab

Telefon: (0 60 62) 79-0
Durchwahl: 20 00
Fax: 20 01

Andreas.Schwab@GZ-Odw.de

Ihre Nachricht vom Ihre Zeichen Unser Zeichen
as-
ar/Stellunahme Sozialausschuss HLT Pflegeschulenfinanzierung.doc

29. Mai 2020

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung der Pflegeschulen

Sehr geehrter Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf nehme ich namens unserer Pflegeschulen im Odenwaldkreis wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir das Gesetz. Da das Gebäude unserer Pflegeschulen im Eigentum der Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH steht, ist die Mietförderung für uns nicht ausschlaggebend. Dennoch sind die Regelungen sinnvoll, da dadurch die Ausweitung der Ausbildungsplätze begünstigt wird.

Die Fortführung der Sprachförderung wird unsererseits ebenfalls begrüßt, wenngleich die Pauschalen nicht auskömmlich sind. Dennoch ist der Ansatz richtig und wird begrüßt.

Im Ergebnis wird der Gesetzentwurf begrüßt und unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Verw. (FH) Andreas Schwab
MBA / Krankenhausbetriebswirt (VKD)
Geschäftsführer

DBfK Südwest Eduard-Steinle-Straße 9 70619 Stuttgart
Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss
Moritz Promny
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Per elektronischer Post
m.sadkowiak@ltg.hessen.de
m.mueller@ltg.hessen.de

DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Str. 9
70619 Stuttgart

T +49 711 47 50 61
F +49 711 47 80 239

suedwest@dbfk.de
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE03 3702 0500 0007 2194 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 99015/00401

Stuttgart, 04.06.2020

Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen (PfiSchulFinanzG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Promny, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank zur Gelegenheit der Stellungnahme im Rahmen der Ausschussanhörung zum o.g. Gesetz. Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südwest e.V. hat sich seit vielen Jahren für die Einführung der generalistischen Ausbildung eingesetzt. Es ist uns ein großes Anliegen eine qualitative hochwertige Ausbildung zu sichern. Dazu gehört auch die Ausstattung der Schulen. Wir begrüßen es daher ausdrücklich, dass der Gesetzgeber in Hessen die Pflegeschulen, die nicht in Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden, durch Übernahme von Miet- und Investitionskosten stützen wird. Aufgrund der personellen Engpässe, die wir heute schon sehen, darf kein Ausbildungsplatz verloren gehen.

Ebenfalls begrüßen wir die Zahlung einer Stundenpauschale für die gezielte Vermittlung von fachsprachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten. Ob die genannte Höhe von 2,94 Euro allerdings ausreichend ist bezweifeln wir. Sprache ist eine wesentliche Kernkompetenz im Pflegeprozess. Einmal gegenüber den Patient*innen aber auch gegenüber anderen im Pflegeprozess beteiligten Berufsgruppen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Kiefer
Vorsitzende

DIE VERBÄNDE DER KRANKENKASSEN IN HESSEN

vdek, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss
Herr Maximilian Sadkowiak
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Süd

IKK classic
Landesvertragspolitik Hessen

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) *)
- Landesvertretung Hessen -

Walter-Kolb-Str. 9-11
60594 Frankfurt
Fax: 069 / 96 21 68 90
E-Mail: juergen.kunkel@vdek.com

Ansprechpartner: Jürgen Kunkel
Durchwahl: 069 / 96 21 68 - 50

04.06.2020

Schriftliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hess. Landtags zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,

mit Mail vom 25.05.2020 übersandten Sie den Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Pflegeschulen.

Die Verbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen in Hessen bedanken sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens und nehmen den vorgelegten Gesetzesentwurf zur Kenntnis. Anmerkungen oder Änderungsvorschläge bestehen diesseits nicht.

Dieses Schreiben ergeht auch im Namen der Verbände der Pflegekassen in Hessen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Kunkel

*) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Gemeinsame Stellungnahme Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Landesverbandes; staatl. anerk. Altenpflegeschulen/Pflegeschulen der VDAB Schulungszentrum GmbH in Wetzlar und Ortenberg

Sehr geehrter Herr Sadkowiak,
Sehr geehrte Frau Müller,

04.06.2020

Für die Einladung zur schriftlichen Ausschussanhörung über den Regierungsentwurf zum hessischen Gesetz über die Finanzierung von Pflegeschulen (PflSchulFinanzG) bedanken wir uns.

Unsere Stellungnahme versteht sich als gemeinsame Stellungnahme unseres Landesverbandes und der ebenfalls eingeladenen staatl. anerk. Altenpflegeschulen/Pflegeschulen der VDAB Schulungszentrum GmbH in Wetzlar und Ortenberg. Bei der VDAB Schulungszentrum GmbH handelt es sich um einen Zweckbetrieb unseres Bundesverbandes.

Bei der Ausgestaltung der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung hat sich der Bundesgesetzgeber an den „Finanzierungsgrundsätzen der Schulen bzw. Ausbildungsstätten an Krankenhäusern nach § 17a KHG“ (PflBRefG, Gesetzesbegründung) orientiert. Laut § 27 Abs. 1 PflBG gehören die Investitionskosten folgerichtig nicht zu den durch die Schulbudgets refinanzierbaren Aufwendungen. Unter „Investitionskosten“ versteht das PflBG „Aufwendungen für Maßnahmen einschl. Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen“.

Gleichgestellt sind - § 2 Ziffer 3 Buchstabe a KHG – die Entgelte für die Nutzung von Gebäuden, also die Nettomieten für Schulräume (die sog. Betriebskosten werden laut Anlage 1 zu §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 PflAFinV über die Schulbudgets refinanziert), so dass wir es sehr begrüßen, dass die hessische Landesregierung nunmehr die erforderliche zusätzliche Refinanzierung sicherzustellen beabsichtigt.

Für problematisch halten wir jedoch die vorgesehene Deckelung „auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete“ (§ 2 Abs. 2 PflSchulFinanzG), zumindest so lange, wie der Orientierungsmaßstab intransparent bleibt. Da die kommunalen Mietspiegel sich auf die Mietpreise für Wohnraum beschränken, schlagen wir die Orientierung am Gewerbemietenspiegel der am Standort der Pflegeschule zuständigen IHK vor. Da weder zwingend damit gerechnet werden kann, dass sich die Miethöhe bei den zum Teil langjährig bestehenden Mietverhältnissen bereits am IHK-Gewerbemietenspiegel orientiert, noch, dass im gegenteiligen Fall während berechenbarer Fristen bestehende Mietverhältnisse aufgelöst und geeignete Folgemietverhältnisse begründet werden können, sollten die Mietverhältnisse der bisherigen Altenpflegeschulen, die am 31.12.2019 bestanden, im Interesse der Schulplatzsicherung in ihrem Bestand geschützt werden. Wir schlagen daher folgende Reformulierung vor:

„Bei angemieteten Räumlichkeiten werden die nachgewiesenen Kosten der Nettokaltmiete, beschränkt auf die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete (Mietkosten), übernommen. Die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete erfolgt auf der Grundlage der im Gewerbemietenspiegel der am Standort der Pflegeschule

zuständigen Industrie- und Handelskammer abgebildeten Bandbreite. Die Nettokaltmieten, die aus am 31.12.2019 bereits bestehenden Mietverhältnissen vertraglich geschuldet werden, gelten als ortsüblich.“

Die Erstattung soll jeweils „zum letzten Werktag eines Monats“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PflSchulFinanzG) erfolgen. Die Bruttomieten sind jedoch regelmäßig monatlich im Voraus zu entrichten (§ 579 BGB). Die Schulträger werden – nicht zuletzt wegen der ausgebliebenen Anschubfinanzierung für die beträchtlichen Anlaufkosten der neuen Ausbildung – kaum die entsprechende Liquidität vorhalten können, zumal die neuen Schulbudgets monatlich (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) und die Landesförderung für die „alte“ Ausbildung halbjährlich rückwirkend (§ 17 Abs. 2 AltenpflV) gewährt werden. Wir bitten daher um folgende Abänderung:

„Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Banktag des dem Fälligwerden der Miete vorausgehenden Monats.“

Im Interesse von Planungssicherheit und Bürokratieabbau sollte auf den kalenderjährlichen Turnus beim Antragsverfahren und auf die Förderbegrenzung auf ein Kalenderjahr (§ 3 Abs. 1 Satz 1 PflSchulFinanzG) verzichtet werden. Die berechtigten fiskalischen Interessen werden bereits durch § 3 Abs. 2, 3 PflSchulFinanzG ausreichend geschützt. Wir bitten daher um folgende Abänderung:

„Die Übernahme von Miet- und Investitionskosten erfolgt auf Antrag.“

Neben den Nettokaltmieten sind auch der Aufwand für die Neu- und Wiederbeschaffung der für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen höherwertigen Anlagegüter bzw. der entsprechende investitionsersetzende Aufwand (z. B. Mietleasing) von der Refinanzierung auf der Basis des PflBG ausgenommen (§ 2 Ziffern 2, 3 Buchstabe a KHG). Ein geordneter Schulbetrieb setzt jedoch voraus, dass auch höherwertige Anlagegüter vorgehalten werden. So werden die Schulträger z. B. für die Vielzahl der verpflichtenden Praxisbegleitbesuche (§ 5 PfAPrV) Firmenfahrzeuge, für die Ausgestaltung moderner Unterrichtsabläufe elektronische Whiteboards und für den Einsatz im Skill Lab Modelle, Simulatoren und Phantome vorhalten müssen. Wir bitten daher, eine zusätzliche Refinanzierung für die Neu- und Wiederbeschaffung höherwertiger Anlagegüter bzw. des entsprechenden investitionsersetzenden Aufwands in das Gesetz aufzunehmen. Am sachgerechtesten erscheint hier eine kalenderjährlich stichtagsbezogen ermittelte und ausbezahlte Schülerkopfpauschale; für Härtefälle sollte die Ausbezahlung von Abschlägen vorgesehen werden. Wir schlagen vor, dass sich die Schülerkopfpauschale an dem durch das RWI (Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW, Endbericht Januar 2019) für NRW ermittelten Durchschnittsbetrag von 838,00 € p. a. orientieren sollte. Zu diskutieren wäre, inwieweit die aus dem Digitalpakt zu erwartende Förderung zu Gunsten des Fiskus mindernd auf die Schülerkopfpauschale angerechnet werden sollte.

Dass die zusätzliche Refinanzierung des Aufwands für die Sprachförderung nunmehr gesetzlich abgesichert werden soll, findet unsere ungeteilte Zustimmung. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass die Dynamisierung (§ 5 Abs. 2 PflSchulFinanzG) bereits in kalkulierbarer Form in des Gesetz aufgenommen und dass eine Härtefallregelung zu Gunsten der Auszubildenden, die mehr als die budgetierten Förderstunden benötigen, eingerichtet worden wäre. Um künftig vorstellbare Auslegungskonflikte zu vermeiden, sollte u. E. eindeutig festgeschrieben werden, dass die Förderung

zusätzlich zum Schulbudget erfolgt. Wir schlagen daher vor, § 4 Abs. 1 PflSchulFinanzG wie folgt zu reformulieren:

„Den Pflegeschulen wird für die ausbildungsintegrierte Vermittlung berufsbezogener fachsprachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten (Sprachförderung) eine Stundenpauschale gewährt, die nicht auf das nach den Vorschriften des Pflegeberufegesetzes bereit gestellte Ausbildungsbudget angerechnet wird.“

Die für die Sprachförderung vorgesehene Stundenpauschale von 2,94 € (§ 5 Abs. 1 PflSchulFinanzG) reicht nur dann aus, wenn die Sprachförderung – wie bisher – zumindest überwiegend unterrichtsintegriert erfolgen kann. Für die kostendeckende Refinanzierung gesonderter Förderunterrichtsstunden bedürfte es einer deutlich höheren Pauschale: Bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11 TVöD (Bund) entstünden für eine Lehrkraft mit Bachelorabschluss und mittlerer Zugehörigkeitsdauer monatliche Bruttopersonalkosten von $4\,838,58 * 121,805\% \text{ AGSV} = 5\,893,63 \text{ €}$. Unter der Voraussetzung, dass das Deputat der vollzeitbeschäftigten Lehrkraft 25 Unterrichtswochenstunden beträgt, beliefe sich der Bruttoaufwand pro Unterrichtsstunde auf $5\,893,63 \text{ €} \times 12,8 \text{ Monatsentgelte} / 44 \text{ Jahresarbeitswochen} / 25 \text{ Unterrichtsstunden} = 68,58 \text{ €}$. Die für eine kostendeckende Refinanzierung erforderliche Gruppengröße ($68,58 \text{ €} / 2,94 \text{ €} = 23,32$) von 24 FörderunterrichtsteilnehmerInnen wird aller Erfahrung nach in der Praxis nicht zu Stande kommen können. Zudem werden die Pflegeschulen die zusätzlichen Personalstunden schwerlich verwirklichen können, denn ihnen droht angesichts der bevorstehenden höheren Auflagen an Lehrkräftequalifikation und Lehrer-Schüler-Relation ohnehin ein Lehrerengpass. Wir bitten daher, § 4 Abs. 4 Satz 2 PflSchulFinanzG wie folgt abzuändern:

„Die Sprachförderung wird überwiegend im Rahmen des Fachunterrichts erbracht.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Astrid Lange
Volljuristin
Fachreferentin

Verband Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe e.V.



Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozial- und Integrationspolitischer
Ausschuss
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 74

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-98

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ahlers@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 05.06.2020

Az. : Ah/404.43; 502.51;
502.52; 510.22

Ausschließlich per E-Mail: m.sadkowiak@ltg.hessen.de; m.mueller@ltg.hessen.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Pflegeschulen (Pflegeschulenfinanzierungsgesetz (PflSchulFinanzG))

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25. Mai d.J. hatten Sie uns um eine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von Pflegeschulen gebeten. Gerne geben wir Ihnen die Stellungnahmen unserer Mitglieder zusammengefasst weiter.

Der Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüßt.

Durch die Reform der Pflegeausbildung ändert sich die Finanzierung der Ausbildung. Der finanzielle Ausgleich für Pflegeschulen, die nicht an ein Krankenhaus angebunden sind (i.d.R. Altenpflegeschulen), ist zur Vermeidung der Umlage der Kosten auf die Auszubildenden und die damit ggf. sinkenden Ausbildungszahlen zwingend erforderlich. Die entsprechenden Regelungen im Gesetzesentwurf sind zu befürworten.

Die Fortführung der Sprachförderung in der Ausbildung von Pflegekräften durch das Land Hessen ist ebenso zu befürworten. Bereits in der (hessischen) Altenpflegeausbildung hat sich die Sprachförderung insbesondere in der Ausbildung von Menschen mit Migrationshintergrund sehr bewährt. Diese Regelungen fallen mit der Pflegeausbildungsreform aus der Finanzierung der beruflichen Ausbildung der Pflege weg und es ist nur zielführend, diese Lücke durch eine Landesgesetzgebung zu schließen.

Die Führung einer detaillierten Landesstatistik über die Ausbildung in den Pflegeberufen ist als Steuerungsinstrument unabdingbar und erhält durch die gesetzliche Fixierung die notwendige Basis.

Bedauerlich ist nur, dass die Regelung erst jetzt in Angriff genommen wird, obwohl das Anstoß gebende Pflegeberufereformgesetz schon 2017 verabschiedet wurde.

Tatsächlich bedeutet die Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes für die bestehenden Pflegeschulen einen enormen Veränderungsdruck, der jetzt sofort und auch auf Sicht über die bisherige Finanzierung deutlich hinausgehende Investitionen erforderlich macht.

Das Manko in der vorgesehenen gesetzlichen Regelung wird durch die Situation der kommunalen Pflegeschulen deutlich, die bei der erforderlichen Ausweitung ihrer Kapazitäten auch die erforderlichen Räumlichkeiten bereitstellen müssen.

Mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Finanzierung wird aber nur der Status Quo finanziert. Neubauten, aber auch Modernisierungen und neue Anmietungen sind erfahrungsgemäß teurer als es die im Gesetzesentwurf vorgesehene Refinanzierung zulässt. Der offizielle Mietpreisspiegel ist dabei kein guter Anhaltspunkt, um die Kosten abschätzen zu können, da die erforderlichen behördlichen Anforderungen (bspw. Brandschutz) nur Mietangebote des oberen und obersten Preissegments zulassen. Auch bei einem Neubau würde laut Entwurf nur auf der Basis der ortsüblichen Vergleichsmiete refinanziert werden. Dabei ergeben sich Deckungslücken von bis zu 35%.

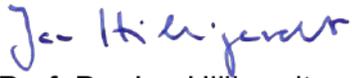
Wie diese Lücke zu schließen sein soll, bleibt leider unbeantwortet. Die Vorgaben für die Finanzierung von Pflegeschulen sehen jedenfalls nicht vor, dass die Träger selbstschuldnerisch für diese Differenzen eintreten.

Als Lösung wäre entweder zu Beginn eines Bauvorhabens eine entsprechende Förderung vorzusehen, durch die das Eigenkapital dergestalt erhöht wird, dass eine Bedienung des Fremdkapitals zu den Konditionen des durchschnittlichen Mietpreises möglich ist. Oder man löst sich generell vom Mietpreisspiegel, nimmt die tatsächlichen Kosten an und setzt hierfür Parameter, die ein mögliches Ausufern der Pflege-schulbaufinanzierung verhindern.

Nicht zuletzt wäre es für die Schulträger eine große Entlastung, wenn die Möglichkeit einer noch näher zu bestimmenden Anschubfinanzierung in Form eines Zuschusses gegeben wäre. Das unternehmerische Risiko eines Schulbaus oder einer Modernisierung alter Bestandsbauten liegt nach wie vor ausschließlich beim Träger, obwohl die vorgesehene Ausweitung der Pflegeschulkapazitäten einer (nachvollziehbaren) gesellschaftlichen und politischen Forderung entspringt. Eine größere Palette an Werkzeugen zur Minimierung des Risikos für die Trägergesellschaften wäre wünschenswert.

Letztlich muss es im Sinne einer zwingend notwendigen Erweiterung der Ausbildungskapazitäten und im Gleichklang zum Pflegeberufereformgesetz auch gelingen, die Finanzierungsregelungen für Investitions- und Mietkosten für alle Schulen – ob in Trägerschaft von Krankenhäusern oder von Altenpflegeorganisationen – gleichlautend zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jan Hilligardt
Geschäftsführender Direktor



Stellungnahme der WIR! Stiftung Pflegender Angehöriger zum Gesetzentwurf der hessischen Landesregierung für ein Pflegeschulenfinanzierungsgesetz.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient einer den Bedarfen angemessenen finanziellen Ausstattung von Pflegeschulen im Bundesland Hessen.

Ein zentrales Anliegen Pflegender Angehöriger ist das Wohlergehen ihrer Pflegebedürftigen. Professionelle Pflegekräfte spielen eine wesentliche Rolle in deren Versorgung sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich. Insofern besteht auch von Seiten pflegender Angehöriger ein Interesse an einer guten Ausbildung einer ausreichenden Anzahl von professionell Pflegenden.

Zur Finanzierung der Schulungs-Räume:

Eine Übernahme von Miet- und Investitionskosten durch das Land Hessen, um Schulgeld zu vermeiden, wird auch von Seiten Pflegender Angehöriger befürwortet. Finanzielle Forderungen sollten kein Hindernis zum Erlernen des Pflegeberufes sein.

Der alleinige Hinweis auf eine alternde Gesellschaft allerdings erscheint problematisch, da Pflege ja nicht nur alte Menschen betrifft.

Auch in der Pflege von Kindern und Jugendlichen wird ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal gebraucht. Auch hier besteht ein Mangel.

Die **Sprachförderung** im Sinne der Förderung von berufsbezogenen, fachsprachlichen Kenntnissen ist zu befürworten. Daneben sollte aber auch eine gute Alltagssprachliche Kompetenz gefördert werden können.

Sinnvoll könnte auch die Schaffung und Finanzierung einer Möglichkeit zum Austausch über kulturelle Fragen sein, die sich im Pflegealltag stellen.

Die Einführung einer **Landes-Statistik** ist zur besseren Planung des künftigen Bedarfes an Pflegekräften sinnvoll.

Brigitte Bührlen

München, 05.06.2020

Vorsitzende

STELLUNGNAHME

Limburg, den 08.06.2020

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen – Drucks. 20/2650

Der Landesverband Hessen im Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und positioniert sich zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt:

Wir begrüßen die seitens der Landesregierung formulierte Absicht, die vom Bundesgesetzgeber gelassene Finanzierungslücke bezüglich der Miet- und Investitionskosten von Pflegeschulen zu schließen und die bisherige Sprachförderung in der Altenpflegeausbildung auf alle Pflegeausbildungen auszuweiten.

Eine auskömmliche Refinanzierung sämtlicher Kosten der Pflegeausbildung muss in jedem Fall auch über das geplante Außerkrafttreten des Gesetzes am 31. Dezember 2026 hinaus gesichert werden.

Erster Teil: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Textstelle:

Dieses Gesetz gilt für staatlich anerkannte oder genehmigte Schulen in Hessen, die den theoretischen und praktischen Unterricht im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66), durchführen (Pflegeschulen).

Kommentar:

Der Fünfte Teil des PflBG regelt nicht die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, sondern lediglich die Sonderabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege. Demnach wäre der Passus „Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes“ entsprechend zu korrigieren.

Zweiter Teil: Übernahme von Miet- und Investitionskosten

§ 2 Voraussetzungen

Textstelle:

(1) Pflegeschulen, die nicht in Trägerschaft eines Krankenhauses betrieben werden oder mit einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verbunden sind, haben Anspruch auf die Übernahme von Kosten für die Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Pflegeausbildung nach dem Zweiten oder Fünften Teil des Pflegeberufgesetzes genutzt werden, soweit sie hierfür erforderlich sind.

Kommentar:

Wir befürworten grundsätzlich die Erstattung von Miet- und Investitionskosten für Schulen in Trägerschaft von Altenpflegeverbänden o.ä., für die keine Refinanzierungsmöglichkeit über das Krankenhausfinanzierungsgesetz und das Hessische Krankenhausgesetz besteht. Im Sinne gleichwertiger Ausbildungsbedingungen muss dabei grundsätzlich gewährleistet werden, dass es diesbezüglich zu keiner trägerabhängigen Besser- oder Schlechterstellung einzelner Schulen kommen kann.

Dritter Teil: Kosten der Sprachförderung

§ 4 Voraussetzungen

Textstelle:

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Stundenpauschale ist

1. das Vorliegen eines schulischen Sprachförderkonzeptes,
2. die Durchführung durch fachlich qualifizierte Lehrpersonen und
3. die Feststellung eines entsprechenden Sprachförderbedarfs für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler durch die Schulleitung.

Kommentar:

Die Bereitstellung von Fördermitteln für die ehemaligen Krankenpflegeschulen ist zwar positiv zu bewerten, muss aber erheblich ausgeweitet werden, um die beabsichtigte Wirkung tatsächlich entfalten zu können. Hier gibt der BLSG Landesverband Hessen zu bedenken, dass die bisher nicht förderfähigen Schulen die notwendigen Voraussetzungen in absehbarer Zeit kaum erfüllen können. Wir sehen es in der derzeitigen Situation der Umstellung auf die neue Pflegeausbildung, der bürokratischen Anforderungen des Digitalpakts und der pandemiebedingten Schwierigkeiten als unmöglich an, zusätzlich noch Sprachförderkonzepte zu entwickeln, Lehrkräfte weiterzuqualifizieren und Förderbedarfe zu ermitteln. Außerdem entsteht hier durch die Kosten insbesondere für die Qualifizierung des Lehrpersonals eine weitere gravierende Finanzierungslücke. Sowohl der zeitliche als auch der finanzielle Aufwand ist für die Schulen in der Trägerschaft von Krankenhäusern derzeit nicht zu leisten.

Vorschlag:

Zur Einführung der Sprachförderung wurden die damaligen hessischen Altenpflegeschulen in Bezug auf die Weiterbildung der Lehrkräfte u.a. finanziell durch das Land Hessen gefördert. Angesichts der o.g. Situation empfehlen wir dringend, unverzüglich ein umfangreiches Förderprogramm auch für diejenigen Schulen aufzulegen, die hier bislang nicht berücksichtigt waren. U.a. sind die Kosten für eine Qualifizierung nach § 4 (4) Nr. 3 vollständig durch das Land zu übernehmen und ausreichend Weiterbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang des Programms sollten in einem zusätzlichen Gesetzesparagrafen bzw. durch eine weiterführende Verordnung verbindlich geregelt werden.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement.
Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
Telefon: 030 / 39 40 53 80
Email: info@blgsev.de
Web: www.blgsev.de

**Deutscher Pflegerat e.V.**
Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege-
und Hebammenwesen

Vorsitzender: Carsten Drude
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B
Bank im Bistum Essen
IBAN: DE27360602950030381017
BIC: GENODED1BBE

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Herrn Moritz Promny
Vorsitzender des Sozial-
und Integrationspolitischen
Ausschusses des
Hessischen Landtags
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

08.06.2020

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen – Drucks. 20/2650 –

Sehr geehrter Herr Promny

vielen Dank für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzesentwurf Stellung beziehen zu können. Dies möchten wir als Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. gemeinsam mit der Hessischen Schulleiterkonferenz für die Altenpflegeschulen gerne nutzen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzesentwurf, da dieser eine wesentliche Forderung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zur Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung der bestehenden Schulen mit ihren unterschiedlichen strukturellen Gegebenheiten durch Übernahme der Investitionskosten der Schulen durch das Land aufgreift. Damit werden bestehende, ehemalige Altenpflegeschulen erstmals mit den ehemaligen Krankenpflegeschulen finanziell gleichgestellt.

Dennoch gibt es aus unserer Sicht einige Punkte im Gesetzesentwurf, die wir kritisch sehen. Auf diese Punkte hatten wir bereits im Rahmen unserer Stellungnahme im Februar diesen Jahres hingewiesen. Leider wurden viele unserer Vorschläge und Forderungen bisher nicht aufgegriffen. Da wir diese aber weiterhin als wichtig und aktuell betrachten, legen wir unsere Stellungnahme vom 28.02.2020 erneut vor.

Im Nachfolgenden nehmen wir zu einzelnen Ausführungen des Gesetzesentwurfes wie folgt Stellung:

Zweiter Teil - Übernahme von Miet- und Investitionskosten

- § 2 Abs. 1 – Darstellung von anrechenbaren Flächen
Um die geforderte Abgrenzung zwischen den anrechenbaren Flächen der generalistischen Auszubildende, den bisherigen Auszubildenden im Bereich der Altenpflege und den einjährigen Auszubildenden in der Altenpflegehilfe abbilden zu können, bedarf es eines transparenten Verfahrens.
Wir schlagen daher vor, diese Aufteilung über die Anzahl der Auszubildenden zu gewährleisten. Darüber hinaus regen wir an, hierzu eine einheitli-



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

che Hilfstabelle zu entwickeln, die für alle am Verfahren Beteiligten möglichst geringen Verwaltungsaufwand bedeutet.

- § 2 Abs. 2 - Findung einer ortsüblichen Vergleichsmiete
Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für Gebäude, die als Pflegeschulen genutzt werden bzw. in Frage kommen, i.d.R. keine Mietspiegel oder ähnliche Vergleichsmöglichkeiten existieren. Die Überprüfung der Ortsüblichkeit von Miete sehen wir aufgrund der speziellen räumlichen Gegebenheiten als unmöglich an. Wir gehen daher davon aus, dass bisher gezahlte Mieten als ortsüblich angesehen werden. Darüber hinaus sollten bei Modernisierungsmaßnahmen und Ersatzneubauten entsprechend höhere Werte anerkannt werden.
- § 2 Abs. 4 Instandhaltungsaufwendungen
Ein wesentlicher Bestandteil in den intensiv genutzten Räumen sind Instandhaltungsaufwendungen, die bisher nicht berücksichtigt sind. Diese sind auch in dem Budget nach § 30 PflBG nicht abbildbar und müssen unserer Auffassung nach hier geregelt werden. Instandhaltungsaufwendungen sind zwingend erforderlich - sowohl in angemieteten Räumen (ggf. Anspruch des Vermieters gegenüber der Pflegeschule), als auch zum Erhalt des Eigentums der Träger der Pflegeschulen.
Wir schlagen vor – angelehnt an die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen (Stand 04.12.2017) – 1,2% der Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten bzw. bei Mieteinrichtungen den tatsächlichen Aufwand für Instandhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen.
- § 3 - Jährliches Antragsverfahren
Wir regen an, die jährliche Meldung bzw. das jährliche Antragsverfahren zu hinterfragen. Der Verwaltungsaufwand rund um das Pflegeberufegesetz ist für die Pflegeschulen, aber auch für die zuständige Stelle enorm, so dass eine Verlängerung der Bescheide auf zwei bzw. drei Jahre für alle Beteiligten verwaltungsvereinfachend wäre.
- § 3 Abs. 4 - Rechtsverordnung
Wir bitten Sie, die in § 3 Abs. 4 dieser Verordnung avisierte Rechtsverordnung kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dies ist zur Klarstellung und Rechtssicherheit der Pflegeschulen unabdingbar.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Dritter Teil - Kosten der Sprachförderung

- § 4 Abs. 4 - Voraussetzungen
Hinsichtlich der Aufzählung unter § 4, Abs. 2 Punkt 3, wer die Feststellung eines entsprechenden Sprachförderbedarfs erheben darf, bitten wir dringend um Ergänzung der Formulierung „bzw. durch fachlich qualifizierte Lehrkräfte“.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- § 5 Abs. 1 - Stundenpauschale
Wir begrüßen zunächst, dass die Kosten für die Sprachförderung weiterhin durch das Land Hessen übernommen werden.

Mit Bedauern nehmen wir allerdings zur Kenntnis, dass die Stundenpauschale mit 2,94 € seit Inkraftsetzung unverändert geblieben ist und die allgemeinen Kostensteigerung der letzten Jahre keine Berücksichtigung gefunden haben. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zur Siebten Verordnung über die Änderungen der Hessischen Altenpflegeverordnung im Juli 2016 daraufhin gewiesen, dass ein Stundensatz von 2,94 € deutlich zu gering ist.

Für die Vermittlung von Sprachkenntnissen werden qualifizierte Deutschlehrer*innen benötigt, die über methodische und didaktische Kompetenzen verfügen. Wir gehen bei diesen Experten von einem durchschnittlichen Arbeitgeber-Brutto von mindestens 75.000 € aus. Daraus ergibt sich aus unserer Sicht folgende Berechnung:

→ 75.000 EUR AG Brutto / Sprachförderlehrer 1.350 Stunden / Jahr
= 55,56 EUR / Stunde an Kosten
 2,94 EUR / Std. / Schülerin * 10 Schülerinnen mit Sprachförderbedarf
= 29,40 EUR / Stunde an Erträgen

Allein in der deutlichen Differenz zwischen den Erträgen und den Lohn-Kosten, die die Schulträger im Rahmen der Sprachförderung haben, sind Aufwandsarten wie z.B. die Entwicklung eines Sprachförderkonzeptes und die Feststellung des jeweiligen Sprachförderbedarfs noch nicht enthalten. Insofern ist ein Stundensatz von 6,00 EUR notwendig, um die Aufwendungen der Sprachförderung decken zu können.

- § 5 Abs. 2 - Anpassung
Vor dem Hintergrund unserer oben genannten Ausführungen fordern wir dringend eine Erhöhung des bestehenden Stundensatzes. Dies sollte zumindest rückwirkend durch eine jährliche Anpassung des Betrages auf der Grundlage der allgemeinen Einkommensentwicklung im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens erfolgen.
Hierzu sollte der § 5 Abs. 2 wie folgt angepasst werden: „Durch Rechtsverordnung **muss** die Stundenpauschale der allgemeinen Einkommensentwicklung im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens angepasst werden.“
- § 6 - Verfahren
In Bezug auf das Meldeverfahren gemäß § 6 Abs. 1 möchten wir im Hinblick auf eine Aufwandsreduzierung für die Schulen eine Synchronisierung der Stich-tage zu dem Meldeverfahren im Kontext dieser Verordnung mit bereits bestehenden Meldedaten für Schülerzahlen anregen.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Wir bedanken uns für die Beachtung unserer Anmerkungen und bitten um entsprechende Berücksichtigung im anstehenden Pflegeschulenfinanzierungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schmidt
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Gesundheit, Pflege und Senioren“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.



**Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Hessischen Landtages
zum

Gesetz zur Finanzierung von Pflegeschulen (PflSchulFinanzG)

Wiesbaden, 08. Juni 2020

Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) bildet mit über 1.200 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Hessen. Einrichtungen der ambulanten und (teil-) stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind im bpa organisiert. Die Mitgliedseinrichtungen des bpa sind somit maßgeblich an der ambulanten und stationären gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung und Betreuung im ambulanten und stationären Bereich beteiligt.

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Finanzierung von Pflegeschulen (PflSchulFinanzG) Stellung nehmen zu können. Mit unserer inhaltlich erweiterten Stellungnahme orientieren wir uns an unserer bereits mit Datum vom 28.02.2020 gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) eingebrachten Stellungnahme zum wortgleichen Gesetzentwurf. Insofern sind wir etwas verwundert, dass der nun vorliegende Gesetzentwurf keine durch die beteiligten Verbände im Rahmen der schriftlichen Anhörung bereits eingebrachten Änderungsvorschläge berücksichtigt hat.

Ungeachtet dessen begrüßen wir es, dass durch den Gesetzesentwurf u.a. die Gleichstellung mit den ehemaligen Krankenpflegeschulen in Bezug auf die Refinanzierung der investiven Kosten erreicht wird. Die Notwendigkeit, diese Aufwendungen mangels Refinanzierung den Auszubildenden in Rechnung stellen zu müssen, entfällt damit.

Zu den Inhalten nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2 - Voraussetzungen

Bei Gebäuden, die üblicherweise für eine Nutzung als Pflegeschulen in Betracht kommen, handelt es sich um so genannte Sondergebäude, was insofern eine Orientierung der Kosten der Nettokaltmiete an der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete erschwert bzw. verunmöglicht. An der ortsüblichen Vergleichsmiete orientierte regionale bzw. lokale Mietspiegel repräsentieren vor allem Mietkosten für Privatwohnräume, also für Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhaushälften oder Wohnungen. Aus diesem Grund kann die ortsübliche Vergleichsmiete nicht den alleinigen Orientierungsfaktor für die Bewertung der Angemessenheit der Nettokaltmiete für die Räumlichkeiten der Pflegeschule darstellen. Wir schlagen deshalb vor, den Orientierungsrahmen entsprechend zu weiten.

Formulierungsvorschlag:

(2) Bei angemieteten Räumlichkeiten werden die nachgewiesenen Kosten der Nettokaltmiete übernommen. Bei der Bemessung der Angemessenheit der Mietkosten ist, sofern vergleichbar, die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß Mietspiegel heranzuziehen.

Zu § 2 Abs. 3 - Voraussetzungen

Wir sehen es als dringend erforderlich an, dass im Rahmen der Refinanzierung der Investitionskosten auch Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung enthalten sein müssen. Im Rahmen der Nutzung von Gebäuden werden stets auch Instandhaltungsaufwendungen fällig, die üblicherweise prozentual an den Herstellungskosten des Gebäudes orientiert werden. So sieht die Verordnung über die Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen, Seniorenbegegnungsstätten, Altenpflegeschulen und Modellprojekten des Landes Hessen in § 1 vor, dass

Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung für die in der VO genannten Anlagegüter berücksichtigt werden. Dies ist sachgerecht, denn der Schulträger kann die hierfür notwendigen Aufwendungen nicht aus anderen Finanzierungsquellen erschließen.

Formulierungsvorschlag:

(3) *Bei Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Pflegeschule oder ihres Trägers befinden, werden die Investitionskosten ersetzt. Investitionskosten sind*

1. *die Aufwendungen für die nach den §§ 7 und 52 Abs. 15 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), ermittelten Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden für Pflegeschulen, darin festinstallierte Einbauten und technische Anlagen sowie der dazugehörenden Außenanlagen,*
2. *die angemessenen Entgelte für die Nutzung von Grund und Boden durch die Pflegeschule, insbesondere Erbpachtzinsen,*
3. *die jeweils angemessenen Zinsen und Verwaltungskosten von Darlehen oder die angemessenen kalkulatorischen Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die den Aufwendungen nach Nr. 1 zugrundeliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten und*
4. ***die Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes in Höhe von 1,2 Prozent des Herstellungswertes***

Aus Sicht des bpa ist es dringend erforderlich, die Anschaffungskosten für Grund und Boden ebenfalls einer Refinanzierung im Rahmen des Gesetzes zugänglich zu machen. Zwar unterliegen Grundstücke keinem Wertverzehr im Sinne einer Abnutzung, können aber dennoch grundsätzlich an Wert verlieren. Darüber hinaus muss es dem Träger der Pflegeschule ermöglicht werden, die mit dem Erwerb des Grundstücks üblicherweise verbundenen Zinszahlungen angemessen refinanzieren zu können.

Formulierungsvorschlag:

(3) *Bei Räumlichkeiten, die sich im Eigentum der Pflegeschule oder ihres Trägers befinden, werden die Investitionskosten ersetzt. Investitionskosten sind*

1. *die Aufwendungen für die nach den §§ 7 und 52 Abs. 15 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886), ermittelten Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden für Pflegeschulen, darin festinstallierte Einbauten und technische Anlagen sowie der dazugehörenden Außenanlagen,*
2. ***die angemessenen Entgelte für die Nutzung von Grund und Boden durch die Pflegeschule, insbesondere Erbpachtzinsen sowie Eigen- bzw. Fremdkapitalzinsen für die Nutzung von im Eigentum des Trägers befindlichen oder mittels Fremdkapital erworbenen Grund und Bodens,***
3. *die jeweils angemessenen Zinsen und Verwaltungskosten von Darlehen oder die angemessenen kalkulatorischen Zinsen für eingesetztes Eigenkapital für die den Aufwendungen nach Nr. 1 zugrundeliegenden Anschaffungs- und Herstellungskosten und*
4. *die Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes in Höhe von 1,2 Prozent des Herstellungswertes*

Insofern können Abs. 3 Satz 3 und 4 auf die Ergänzungen in Abs. 3 Nr. 2 bezogen werden.

Zu § 3 Abs. 1 – Verfahren

Die unter § 2 Abs. 2 genannten Mietkosten sind ebenso wie die unter Abs. 3 als Investitionskosten subsummierten Aufwendungen in der Regel keinen relevanten jährlichen Schwankungen unterworfen. Aus diesem Grund halten wir es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für dringend geboten, die Geltungsdauer eines Antrags zur Übernahme der Miet- und/oder Investitionskosten auf einen mehrjährigen Zeitraum festzulegen. Der bürokratische Aufwand einer jährlichen Antragsverpflichtung sowohl auf Seiten der durch die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung sowieso bereits zusätzlich belasteten Pflegeschulen wie auch auf Seiten der bescheiderteilenden Behörde sehen wir als unverhältnismäßig an.

Formulierungsvorschlag:

(1) *Die Übernahme von Miet- und Investitionskosten erfolgt auf Antrag jeweils für einen Zeitraum von drei Kalenderjahren. Die Zahlung erfolgt jeweils zum letzten Werktag eines Monats.*

Zu § 5 Abs. 1 - Höhe und Umfang

Die Weiterführung der Übernahme der Kosten der unterrichtsintegrierten zusätzlichen Sprachförderung wird vom bpa in der Sache befürwortet.

Die Stundenpauschale für die Sprachförderung lag jedoch bereits zu Beginn des Jahres 2017 bei 2,94 €, so dass hier eine Anpassung des Betrages auf mindestens 3,22 € (in Anlehnung an die Steigerung der Grundlohnsumme für die vergangenen drei Jahre) als sinnvoll angesehen wird.

Zu Abs. 2

Eine Dynamisierung der Stundenpauschale für die Sprachförderung bereits im Rahmen des Gesetzes halten wir für dringend geboten. Als Bemessungsgrundlage ist die jährliche Veränderung der Grundlohnsumme (GLS) heranzuziehen.

Formulierungsvorschlag:

(2) *Die Höhe der Stundenpauschale nach Abs. 1 ist jährlich der allgemeinen Einkommensentwicklung auf Basis der Grundlohnsumme (GLS) anzupassen.*

bpa-Landesgeschäftsstelle Hessen
Wiesbaden, 08.06.2020